

Information zum „Lieferantrag – elektrische Energie“

gemäß § 80 (4) und § 82 (2) EIWOG 2010 und § 66a (3) TEG 2012

Hinweis: Dieses Informationsblatt selbst ist nicht Vertragsbestandteil des Stromlieferungsvertrages, sondern dient ausschließlich der Information und Erfüllung der in § 80 (4) und § 82 (2) EIWOG 2010 sowie § 66a (3) TEG 2012 vorgesehenen Informationspflicht. Dies gilt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Energielieferant Strom
 Stadtwerke Kitzbühel e.U.
 Jochberger Straße 36
 6370 Kitzbühel
 Tel.: +43 5356 65651-0
office@stadtwerke-kitzbuehel.at
www.stadtwerke-kitzbuehel.at

Vertragsgegenstand

Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Kitzbühel e.U. betreffend den gesamten Bedarf des Kunden für die im Stromliefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden.

Vertragsdauer

Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ALB)

Dem Vertrag werden die gleichzeitig übermittelten / übergebenen „Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB)“ der Stadtwerke Kitzbühel zu Grunde gelegt. Diese sind auch im Internet unter <https://www.stadtwerke-kitzbuehel.at/ALB> abrufbar und können bei den Stadtwerken Kitzbühel angefordert werden. Eine Änderung der ALB durch die Stadtwerke Kitzbühel ist möglich. Der Kunde kann dagegen Widerspruch erheben; dies führt zur Beendigung des Vertrages.

Produkt- und Preisblatt, Preise, Preisänderungen

Die Preise und Produktvoraussetzungen sind im mit dem Kunden im Stromliefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt angeführt. Das im Stromliefervertrag vereinbarte Produkt- und Preisblatt kann bei Stadtwerke Kitzbühel e.U. jederzeit vom Kunden angefordert werden. Der Arbeitspreis für die Produkte „KitzAktuell 07.23“ beträgt 20,00 Cent/kWh exkl. USt. (24,00 Cent/kWh inkl. USt.). Der Grundpreis beträgt 5,00 Euro/Monat exkl. USt. (6,00 Euro/Monat inkl. USt.).

Neben den Energiepreisen gemäß Produkt- und Preisblatt hat der Kunde auch gesetzliche Zuschläge und Abgaben, die für die Lieferung von Energie anfallen, sowie die Netzdienstleistungen zu bezahlen.

Der Grundpreis ist ein Pauschalbetrag in Euro pro Monat. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis wird in Cent pro kWh angegeben.

Regelungen zur Änderung der Preise finden sich in Punkt 6. der ALB.

Abrechnung

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt im April für den Zeitraum 1. April des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres. Dem Stromlieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilzahlungsbeträge zu leisten. Regelungen zur Abrechnung finden sich in Punkt 7. der ALB.

Zahlungsbedingungen/Fälligkeit

Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Aus der Jahresabrechnung kann sich für den Kunden die Pflicht zur Nachzahlung ergeben. Verbrauchern und Kleinunternehmern steht für diesen Fall die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten offen.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Die Rechnung enthält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Die entsprechenden Regelungen für Endverbraucher ohne Lastprofilzähler finden sich in § 81b EIWOG 2010.

Kündigung

Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungstermins, möglich.

Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

Eine vorzeitige Auflösung des Liefervertrages durch die Stadtwerke Kitzbühel ist im Falle wichtiger Gründe möglich (z.B. wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt). Der Kunde kann den Liefervertrag vorzeitig auflösen, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle nicht nur vorübergehend aufgibt (z.B. Auszug).

Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag nach Maßgabe von Punkt 8.5. der ALB richtiggestellt. Regelungen zu Haftung und Schadenersatz finden sich in Punkt 5. der ALB, Regelungen zum Zahlungsverzug in Punkt 8.2. der ALB.

Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Recht auf Grundversorgung

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter <https://www.stadtwerke-kitzbuehel.at/Grundversorgung> und unter www.e-control.at/grundversorgung. Zusätzlich zu § 77 EIWOG 2010 sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zur Grundversorgung zu beachten.

Anfragen und Beschwerden

Für etwaige Beschwerden steht Ihnen der Kundenservice unter der Nummer +43 5356 65651-0 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 1 24724-900.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher finden sich auf der Website der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu

V 12/2023